



HESSISCHER LANDTAG

09. 04. 2020

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD) und Dimitri Schulz (AfD) vom 05.02.2020

Sachstand hinsichtlich der Instandsetzung bzw. Inbetriebnahme der Personen-Umlaufaufzüge des I.G.-Farben-Hauses der Goethe-Universität Frankfurt am Main

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit mehreren Jahren treten bei der Nutzung der Personen-Umlaufaufzüge („Paternoster“) der Goethe-Universität Frankfurt am Main immer wieder Probleme auf. Zum einen führten Unfälle zur Kritik an diesem Aufzugssystem, zum anderen gab es neue Auflagen durch den Gesetzgeber.¹

Seit ca. einem Jahr sind fast alle Paternoster-Aufzüge des I.G.-Farben-Hauses gesperrt. Mündliche Nachfrage ergab, dass hierfür die mangelnde TÜV-Zertifizierung ursächlich sei.² Weiterführende Informationen wurden nicht erteilt.

Dem Konzept des Personen-Umlaufaufzuges wird sowohl seitens der Technik-, Innenarchitektur als auch Kulturhistoriker jeweils ein signifikanter Wert zuerkannt.

Vor diesem Hintergrund scheint die Ergreifung von Maßnahmen geboten zu sein, welche geeignet sind, die vollumfängliche Funktionalität der Paternoster-Aufzüge innerhalb des architekturhistorisch bedeutenden I.G.-Farben-Hauses auf dem Campus der Goethe-Universität Frankfurt am Main umgehend wiederherzustellen.

Vorbemerkung Finanzstaatssekretär:

Für die Bundesrepublik Deutschland wurde in den 1970er-Jahren festgestellt, dass Personen-Umlaufaufzüge technisch überholt seien. Insbesondere Nutzungseinschränkungen, wie eine Mitfahrt von z.B. Gebrechlichen und Kindern, besondere Verhaltensregeln beim Ein- und Ausstieg, Verbot der Lastenbeförderung wegen ungesicherter Quetsch- und Scherstellen sowie die fortwährende Bewegung führten dazu, dass diese Anlagen schließlich seit 1974 nicht mehr errichtet werden durften. Österreich setzte dies bereits in den 1960er-Jahren um.

Personen-Umlaufaufzüge gehören zu den überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne von § 2 Nr. 30 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und werden hinsichtlich ihrer Verwendung als Aufzugsanlage von den Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erfasst. Konkretisiert werden die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung im Technischen Regelwerk für Betriebssicherheit (TRBS). Empfehlungen für die nach dem Stand der Technik sichere Verwendung von Personen-Umlaufaufzügen finden sich in der TRBS 3121 – Betrieb von Aufzugsanlagen, Anhang 2.

Werden Personen-Umlaufaufzüge zur Verwendung zur Verfügung gestellt, ist sicherzustellen, dass sie regelmäßig wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft werden. Die Prüffrist (Hauptprüfung) darf zwei Jahre nicht überschreiten. Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Hauptprüfungen ist eine Zwischenprüfung durchzuführen (§ 16 Abs. 1 i. V. mit Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 4 BetrSichV).

Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) ist jede von der zuständigen Landesbehörde als Prüfstelle für einen bestimmten Aufgabenbereich dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales benannte und von ihm im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemachte Überwachungsstelle (§ 37 Abs. 5 ProdSG).

¹ Vgl.: <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/frankfurt/goethe-universitaet-frankfurt-paternoster-drehensichweiter-13619797.html>

² An dieser Stelle möchten wir bemerken, dass die Gültigkeit dieser Aussage von unserer Seite nicht in zufriedenstellender Weise verifiziert werden konnte.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, der Hessischen Ministerin für Wissenschaft und Kunst und dem Hessischen Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie ist die Anzahl der gegenwärtig in Hessen im Einsatz befindlichen Paternoster-Aufzüge?

Frage 2. Wie viele der in Hessen installierten Paternoster-Aufzüge werden gegenwärtig nicht genutzt?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Ressortbereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst befinden sich im I.G.-Farben-Haus der Goethe-Universität Frankfurt am Main acht Personen-Umlaufaufzüge, davon sind derzeit zwei in Betrieb und sechs außer Betrieb.

In den vom LBIH betriebenen Liegenschaften ist ein Personen-Umlaufaufzug vorhanden, der sich in der Liegenschaft Justizzentrum Frankfurt befindet. Der Aufzug ist in Betrieb und wird bestimmungsgemäß zur Personenbeförderung genutzt.

Darüber hinaus sind der TÜV Hessen GmbH 17 weitere Personen-Umlaufaufzüge bekannt. Es liegen allerdings keine Erkenntnisse vor, inwieweit diese Anlagen genutzt werden.

Die Anzahl der insgesamt in Hessen befindlichen Personen-Umlaufaufzüge kann nicht angegeben werden, da kein entsprechendes Anlagenkataster geführt wird.

Frage 3. Aus welchen hauptsächlichen Gründen sind die Aufzüge aus 2 gegenwärtig nicht im Einsatz?

Frage 4. Existieren rechtliche Auflagen, welche die dauerhafte Inbetriebnahme der Aufzüge aus 2 verhindern?
Falls ja, wie lauten die hierfür einschlägigen Bestimmungen?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie in den Vorbemerkungen ausgeführt, werden Personen-Umlaufaufzüge hinsichtlich ihrer Verwendung als Aufzugsanlage von den Regelungen der BetrSichV erfasst. In Nr. 4.4 des Anhangs 1 zu § 6 Abs. 1 Satz 2 der BetrSichV ist geregelt:

„Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Personen-Umlaufaufzüge nur von durch ihn eingewiesenen Beschäftigten verwendet werden. Der Arbeitgeber darf Personen-Umlaufaufzüge von anderen Personen als Beschäftigten nur verwenden lassen, wenn er geeignete Maßnahmen zum Schutz anderer Personen vor Gefährdungen durch Personen-Umlaufaufzüge trifft. Soweit technische Schutzmaßnahmen nicht möglich sind oder nicht ausreichen, hat der Arbeitgeber den erforderlichen Schutz dieser Personen durch andere Maßnahmen sicherzustellen; insbesondere hat er den anderen Personen mögliche Gefährdungen bei der Verwendung von Personen-Umlaufaufzügen bekannt zu machen, die notwendigen Verhaltensregeln für die Benutzung festzulegen und die erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass diese Verhaltensregeln von den anderen Personen beachtet werden.“

Nach Auskunft der Goethe-Universität Frankfurt am Main wurden sechs Anlagen im I.G.-Farben-Haus zeitweise außer Betrieb gesetzt, um technisch und organisatorisch erforderliche Anpassungen zur Erhöhung der Betriebssicherheit nach geänderter Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. Die Goethe-Universität Frankfurt am Main geht nicht von einer dauerhaften Stilllegung aus und plant, die zeitweise außer Betrieb gesetzten Personen-Umlaufaufzüge im I.G.-Farben-Haus schnellstmöglich unter Beachtung dieser Vorschrift wieder in Betrieb zu setzen.

Frage 5. Gibt es Fälle, wo die fehlende TÜV-Zertifizierung ursächlich für die Stilllegung von Aufzügen aus 2 ist?
Falls ja, bitte diese Fälle genauer charakterisieren.

Frage 6. Für diejenigen Fälle, wo ein Baumangel, eine rechtliche Auflage bzw. eine fehlende TÜV-Zertifizierung für den Stillstand eines Aufzuges aus 2 ursächlich sind: Welcher Zeithorizont wird bis zur Wiederinbetriebnahme der betreffenden Aufzüge veranschlagt?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Angabe der Goethe-Universität Frankfurt am Main, die die Personen-Umlaufaufzüge in den öffentlich zugänglichen Bereichen des I.G.-Farben-Hauses betreibt, ist es unzutreffend, dass die außer Betrieb gesetzten Anlagen wegen mangelnder oder fehlender TÜV-Zertifizierung gesperrt wurden. Die Anlagen wurden zeitweise außer Betrieb gesetzt, um technisch und organisatorisch erforderliche Anpassungen zur Erhöhung der Betriebssicherheit nach geänderter Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. Die Maßnahmen zur Wiederinbetriebnahme wurden unverzüglich nach Außerbetriebnahme veranlasst. Die Goethe-Universität Frankfurt am Main plant, die zeitweise

außer Betrieb gesetzten Personen-Umlaufaufzüge im I.G.-Farben-Haus schnellstmöglich wieder in Betrieb zu setzen. Die Anlagen sollen sukzessive in 2020 wieder angefahren werden.

Frage 7. Besitzt die Landesregierung Kenntnis hinsichtlich Planungen, welche eine anderweitige Nutzung stillgelegter Aufzüge aus 2, wie z.B. als Telefonzellen oder Lesekabinen, vorsehen?
Falls ja, bitte die zugehörigen Planungskonzepte charakterisieren.

Eine Stilllegung oder Umnutzung der Personen-Umlaufaufzüge im I.G.-Farben-Haus der Goethe-Universität Frankfurt am Main wird von der Goethe-Universität nicht angestrebt.

Wiesbaden, 1. April 2020

In Vertretung:
Dr. Martin Worms